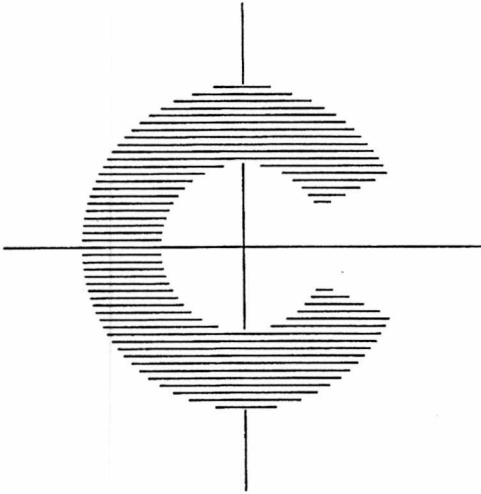


AMTSREGISTRATUR  
AMT FÜR RAUMPLANUNG

AMTSREGISTRATUR III  
AMT FÜR RAUMPLANUNG



Kanton Graubünden  
Gemeinde Sumvitg

---

Genereller Gestaltungsplan Kiesabbauzone Marias  
1. Etappe

---

Planungs- und Mitwirkungsbericht

---

521-16 Gr Ru/03.05.00/27.06.00

---

## Ingenieurbüro Cavigelli und Partner

Via Santeri 1  
7130 Ilanz  
Telefon 081 920 09 20  
Fax 081 920 09 49  
e-mail [info@cavigelli.ch](mailto:info@cavigelli.ch)

Casa Postigliun  
7180 Disentis/Mustér  
Telefon 081 947 49 09  
Fax 081 947 49 22



## Inhaltsverzeichnis

|       |                                                                    |    |
|-------|--------------------------------------------------------------------|----|
| 1     | Anlass .....                                                       | 2  |
| 2     | Regionale Richtplanung.....                                        | 2  |
| 3     | Bisheriger Abbau und Auflagen .....                                | 2  |
| 4     | Projektbezogene Ausgangslage .....                                 | 3  |
| 4.1   | Abbau und Rekultivierung.....                                      | 3  |
| 4.2   | Inertstoffdeponie .....                                            | 4  |
| 4.3   | Bestehende Pumpleitung.....                                        | 4  |
| 5     | Teilrevision der Ortsplanung .....                                 | 4  |
| 5.1   | Inertstoffdeponie und Baugesetz (siehe Plan Nr. 521-16.ggp1) ..... | 4  |
| 5.2   | Gestaltung des Gebietes (siehe Plan Nr. 521-16.ggp2) .....         | 4  |
| 5.3   | Rekultivierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen .....          | 5  |
| 5.4   | Ettappierung und Realisierung (siehe Plan Nr. 521-16.ggp3) .....   | 6  |
| 5.4.1 | Allgemeines .....                                                  | 6  |
| 5.4.2 | 1. Abbauetappe .....                                               | 7  |
| 5.4.3 | 2. Abbauetappe .....                                               | 8  |
| 5.4.4 | 3. und 4 Abbauetappe .....                                         | 8  |
| 5.4.5 | Inertstoffdeponie .....                                            | 9  |
| 6     | Eigentumsverhältnisse und Einbezug der Grundeigentümer .....       | 9  |
| 7     | Mitwirkungsverfahren .....                                         | 9  |
| 8     | Vorbehalt geänderter Planungsvorgaben .....                        | 10 |
| 9     | Beschlussfassung .....                                             | 10 |

## 1 Anlass

Das bestehende Kiesabbaugebiet in Igniu steht einerseits in Konflikt mit der Aue von nationaler Bedeutung und liefert andererseits qualitativ ungeeigneten Kies für die Herstellung von hochwertigem Beton. Die Gemeinde Sumvitg hat im Rahmen der Ortsplanungsrevision in Marias eine neue Kiesabbauzone geschaffen. Mit dem Generellen Gestaltungsplan müssen nun die hinreichenden nutzungsplanerischen Vorgaben für die Realisierung geschaffen werden.

## 2 Regionale Richtplanung

Der Gemeindeverband Surselva hat die Richtplanvorhaben Materialabbau sowie Materialablagerungen und Deponien erarbeitet. Sie sollen Ende 1999 vom Gemeindeverband beschlossen und anschliessend der Regierung zur Genehmigung unterbreitet werden.

In Marias ist eine langfristige Nutzung der Kiesvorkommen vorgesehen. Die Etappierung der beschlossenen Kiesabbauzone in der Nutzungsordnung der Gemeinde Sumvitg entspricht der Etappierung gemäss Richtplan. Zusätzlich weist der Richtplan in der Kiesabbauzone, 1. Etappe, gemäss Zonenplan einen Standort für eine Inertstoffdeponie aus. Die notwendigen geologischen Abklärungen wurden im Zusammenhang mit der Richtplanung durchgeführt. Sie haben ergeben, dass Marias für eine Inertstoffdeponie ohne Abdichtung geeignet und zulässig ist.

## 3 Bisheriger Abbau und Auflagen

Die Eignung von Marias als Abbaugelände ist unbestritten. Entsprechend sind vom Kanton zwischenzeitlich auch bereits zwei Abbaustadien à 4'000 m<sup>3</sup> im BAB-Verfahren bewilligt worden. Der Ausgangszustand für die Gestaltungsplanung ist mit nachfolgender Aufnahme aus dem Jahr 1998 dokumentiert.





Vor Erteilung der Abbaubewilligung war ein Augenschein im Beisein von Vertretern des Amtes für Raumplanung, des Landwirtschaftsamtes und des Amtes für Landschaftspflege und Naturschutz durchgeführt worden. Lediglich aufgrund des Verlustes an landwirtschaftlicher Fruchtfolgeflechte wurde das Gesamtvorhaben als kritisch beurteilt. Entsprechend ist auch die schnellstmögliche Wiederherstellung von gut geeignetem Landwirtschaftsland eine Forderung und Auflage für die Gestaltungsplanung.

## **4 Projektbezogene Ausgangslage**

### **4.1 Abbau und Rekultivierung**

Marias liegt in einem Bachschuttkegel. Die geologischen und hydrogeologischen Untersuchungen wurden im Zusammenhang mit der regionalen Richtplanung und ergänzend im Auftrag der Kies- und Sandwerk AG, Rabius, durch das Büro Baugeologie, Chur, durchgeführt. Folgende Berichte liegen vor:

- Marias, Rabius: Beurteilung der Rohstoffqualität und der hydrogeologischen Situation, 21. November 1996
- Marias, Rabius: Abklärung der geologischen/hydrogeologischen Eignung als Inertstoffdeponiestandort, 25. November 1996
- Marias, Rabius: Petrographische Untersuchung und Qualitätsbeurteilung (Proben vom 3. Juni 1997, 9. Juni 1997)
- Marias, Rabius: Piezometermessungen August 1996 bis August 1997, 3. September 1997

Bei Bedarf können die erwähnten Grundlagen der Genehmigungsbehörde eingereicht werden.

Die Sondierbohrungen bis in eine Tiefe vom 6 m haben gut geeignetes Kiesvorkommen ergeben. Die Mächtigkeit der geeigneten Vorkommen geht bis auf das Niveau des Rein Anterior. Die Abbautiefe wird jedoch durch die bestehenden Randbedingungen - Bahndamm RhB im Norden und Güter- und Sammelstrasse im Süden - beschränkt. Ziel ist grundsätzlich - unter Berücksichtigung dieser Randbedingungen - ein Maximum an geeignetem Kies im Bereich zu nutzen. Hierbei sind das verfügbare Rekultivierungsmaterial und die geeignete Neugestaltung des Geländes zusätzliche Beschränkungsfaktoren. Nach Abschluss des Abbau- und Ablagerungsvorhabens muss wieder geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche geschaffen werden, und das neu gestaltete Gelände muss sich in die Umgebung einfügen.

#### ***Materialbedarf***

Das Kieswerk Rabius rechnet mit einem durchschnittlichen jährlichen Materialbedarf von ca. 40'000 m<sup>3</sup> aus dem Abbaugbiet Marias. Demgegenüber beträgt der Anfall an geeignetem Rekultivierungsmaterial jährlich nur ca. 5'000 bis 10'000 m<sup>3</sup>. Hinzuzurechnen ist der wieder abzulagernde Ausschuss aus der Kiesaufbereitung (ca. 5% bis 10%). Bei einem jährlichen Abbau von ca. 40'000 m<sup>3</sup> sind dies weitere 2'000 bis 4'000 m<sup>3</sup>. Pro Jahr kann deshalb mit ca. 7'000 bis 14'000 m<sup>3</sup> Ablagerungsmaterial gerechnet werden. Damit kann das Gelände nach dem Abbau nicht in seiner ursprünglichen Form wiederhergestellt werden. Es ist eine landschafts- und landwirtschaftsverträgliche Endgestaltung zu formulieren, und eine weiter-



gehende Nutzung des Kiesvorkommens muss an den Anfall von Rekultivierungsmaterial gebunden werden.

## 4.2 Inertstoffdeponie

Der Inertstoffanfall beträgt für das Einzugsgebiet gemäss regionalem Richtplan ca. 1'200 m<sup>3</sup> pro Jahr. Für den Bedarf der nächsten 25 bis 30 Jahre ist eine Deponie für ca. 30'000 bis 40'000 m<sup>3</sup> notwendig. Die empfohlene Minimalgrösse von 100'000 m<sup>3</sup> für Inertstoffdeponien gemäss technischer Verordnung über Abfälle kann aufgrund dieser Vorgabe nicht in Betracht gezogen werden.

Die Inertstoffdeponie wird allenfalls länger in Betrieb sein als die Materialgewinnung und -ablagerung. Sie ist bewirtschaftungs- und nutzungsmässig unabhängig anzulegen, wobei auch die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen nach ihrer Rekultivierung möglichst wenig beeinträchtigt werden soll. Die Inertstoffdeponie kann früher als geplant aufgehoben werden, falls ein geeigneter Ersatzstandort in einem neuen Kiesabbaugebiet rechtskräftig verfügbar ist. Die Auffüllung erfolgt dann mit geeignetem Aushubmaterial.

## 4.3 Bestehende Pumpleitung

Die Kanalisationshauptleitung der Gemeinde Sumvitg durchquert am westlichen Perimeter- rand das Abbaugebiet. Diese Leitung soll nicht verlegt werden.

# 5 Teilrevision der Ortsplanung

## 5.1 Inertstoffdeponie und Baugesetz (siehe Plan Nr. 521-16.ggp1)

Art. 41 des Baugesetzes regelt die Nutzung für den Materialabbau, die -ablagerung und die Inertstoffdeponie. Die Lage der Inertstoffdeponie ist im Generellen Gestaltungsplan zu be- zeichnen. Der Plan *Ausgangszustand und Nutzungen* enthält diese planlichen Festlegungen und gibt einen Überblick der aktuellen Verhältnisse. Die Lage der Inertstoffdeponie, angren- zend an die Strasse und die vorgesehene Wiederauffüllung, erlaubt eine langfristige Bewirt- schaftung, die die umliegende Landwirtschaftsfläche immer weniger tangiert. Art. 41 des Baugesetzes ist separat zu beschliessen.

## 5.2 Gestaltung des Gebietes (siehe Plan Nr. 521-16.ggp2)

Als Grundlage ist im Jahr 1996 ein digitales Geländemodell aufgrund von Höhenaufnahmen berechnet worden. Diese Situation ist ebenfalls im Plan *Ausgangszustand und Nutzungen* dargestellt.

Unter Berücksichtigung des erheblichen Mankos an Ablagerungsmaterial und der genannten Randbedingungen ist eine landschaftlich eingepasste neue Geländegestaltung entworfen und



ebenfalls in einem digitalen Geländemodell berechnet worden. Vorgesehen ist die Tieferlegung der heutigen Terrasse auf das Niveau des Güterweges und der angrenzenden Landwirtschaftsflächen im Süden. Im Norden erhöht sich der Bahndamm für die RhB entsprechend. Diese Böschung passt sich jedoch sehr natürlich den vorspringenden Terrassenrelikten in der Kiesabbauzone, 2. Etappe, an. Anlässlich einer Zwischenbesprechung mit Herrn H. Schneider vom Amt für Natur und Landschaft wurde die Lösung als machbar beurteilt. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist die Eignung der tieferliegenden Ebene etwas weniger gut, kann aber bei sorgfältiger Rekultivierung die Ansprüche an landwirtschaftliche Fruchtfolgefläche erfüllen. Der Bereich der Inertstoffdeponie wird der Landwirtschaft eventuell auf längere Sicht nicht zur Verfügung stehen. Da die Inertstoffdeponie im übergeordneten regionalen Interesse vorgesehen wird, ist diese Beeinträchtigung der Landwirtschaft vertretbar.

Die neue Böschung wird jeweils nach 5 bis 6 m Höhendifferenz durch eine ca. 3 m breite Berme unterbrochen (notwendige Sicherheitsvorkehrungen beim Abbau). Soweit notwendig können sie später für Bewirtschaftungszwecke befahren werden. Wo kein Bedarf besteht, werden sie am Schluss zerstört (unregelmässige Planierung, so dass auch vereinzelt flachere Abschnitte entstehen, die das Aufkommen von Heckengehölzen erleichtern). Analog der vorhandenen Böschungsbereiche in der angrenzenden Kiesabbauzone, 2. Etappe, ist hier eine naturnahe, ökologisch aufgewertete Rekultivierung vorgesehen. Im durchlässigen, anstehenden Kiesmaterial soll ohne weitergehende Eingriffe die natürliche Sukzession stattfinden. Es werden trockenheitsliebende Pionierpflanzen aufkommen, die sehr schnell eine Gliederung und Gestaltung der Böschungsflächen bewirken werden. Entlang dem Bahndamm ist als Lärm-, Sicherheits- und Sichtschutz eine Bepflanzung mit analogen Pionierpflanzen (Birken, Weiden, Dornengewächse usw.) bei Inbetriebnahme der Abbauzone vorgesehen. Sie kann sich später Richtung Böschungsfuss ausbreiten.

### **5.3 Rekultivierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen**

#### ***a) Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden***

Vor Beginn des Kiesabbaus sind der Ober- und Unterboden bei trockenen Verhältnissen im Sommerhalbjahr und möglichst gut getrennt abzutragen. Die Zwischendeponien müssen gut durchlüftet und mit Wasserabflussmöglichkeit angelegt werden. Unterbodendeponien sollen eine maximale Schütthöhe von 2 m aufweisen. Alle Zwischendeponien sind unverzüglich zu begrünen. Die Zwischenlagerung ist auf eine möglichst kurze Zeit zu beschränken.

#### ***b) Rekultivierung***

Das Material darf beim Auftrag weder befahren noch verdichtet werden, und es ist unverzüglich zu begrünen. Die Mächtigkeit der aufzutragenden Schichten muss dem alten Bestand entsprechen (Oberboden ca. 80 cm). Die Folgebewirtschaftung muss etappenweise und schonend erfolgen. Die Richtlinien des Fachverbandes für Sand und Kies (FKS) und der Ordner *Praktischer Bodenschutz* vom Amt für Umweltschutz Graubünden enthalten die massgeblichen Anleitungen.



## 5.4 Etappierung und Realisierung (siehe Plan Nr. 521-16.ggp3)

### 5.4.1 Allgemeines

Das abbaubare Volumen auf den Zustand der Endgestaltung beträgt ca. 150'000 m<sup>3</sup>. Hinzu kommt die Aushebung der Inertstoffdeponie im Umfang von ca. 35'000 m<sup>3</sup> (ca. 45 m x 65 m x 12 m). Bei einem jährlichen Bedarf von ca. 40'000 m<sup>3</sup> rohem Kiesmaterial ist dieser Abbau innert vier bis fünf Jahren erfolgt. Es wird jährlich mit einem Anfall von ca. 7'000 bis 14'000 m<sup>3</sup> Rekultivierungsmaterial gerechnet (obere Grenze in der Annahme, dass künftig eher mehr regionales Ablagerungsmaterial anfällt und sich der Abbau resp. die Ablagerung auf einen etwas längeren Zeitraum erstrecken wird). Damit könnte innert dieser Frist der Bedarf für ein bis zwei weitere Jahre (ca. 60'000 m<sup>3</sup>) durch zusätzlichen Abbau unter das Niveau der Endgestaltung gedeckt werden.

#### *Maximalabbau mit Wiederauffüllung*

Die maximale Abbautiefe beträgt 12 m unter das Niveau der Endgestaltung. Damit ist insgesamt ein Abbau von ca. 100'000 bis 110'000 m<sup>3</sup> möglich, falls genügend Auffüllmaterial anfällt. Die zulässige Kiesverwertung umfasst damit insgesamt ca. 280'000 bis 290'000 m<sup>3</sup>. Dies sind ca. 40'000 bis 50'000 m<sup>3</sup> mehr als zur Zeit aufgrund des voraussichtlich verfügbaren Auffüllmaterials realistisch scheint.

#### *Annahmen aufgrund der Schätzungen und Vorgaben*

Aufgrund der recht grossen Unsicherheiten bei den zu treffenden Annahmen gehen wir von einer gesamten Kiesabbauzeit von acht Jahren aus. Die Abbauzone wird deshalb in vier Hauptetappen à ca. 60'000 m<sup>3</sup> (Abbau mit Wiederauffüllung berücksichtigt) unterteilt, die jeweils voraussichtlich während zwei Jahren bewirtschaftet und anschliessend rekultiviert werden. Das verbindliche Konzept mit Abbau, Zwischenlagerung und Rekultivierung ist im Plan *Etappas e realisaziun* dargestellt und im folgenden beschrieben. Die Betriebsdauer kann sich aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten stark ändern, was zulässig ist. Jede Abbauetappe muss jedoch spätestens innert vier Jahren seit dem vollständigen Abtrag auf das Niveau der neuen Geländegestaltung wieder hergestellt sein, unabhängig davon, ob ungenutzte Kiesreserven unter diesem Niveau verbleiben. Hat der Betreiber ohne genügenden Materialanfall für die Rekultivierung zuviel abgebaut, so hat er die Wiederherstellung des neuen Zustandes innert dieser Frist gemäss Plan Nr. 521-16.ggp2 mit dem vor Ort verfügbaren Kiesmaterial vorzunehmen.

Während der Betriebszeit hat er für eine wirksame Zutrittskontrolle zum Schutz von Mensch und Tier zu sorgen. Entsprechende Zäune und Abschränkungen sind bei Bedarf vorzusehen (nicht im Generellen Gestaltungsplan bezeichnet).

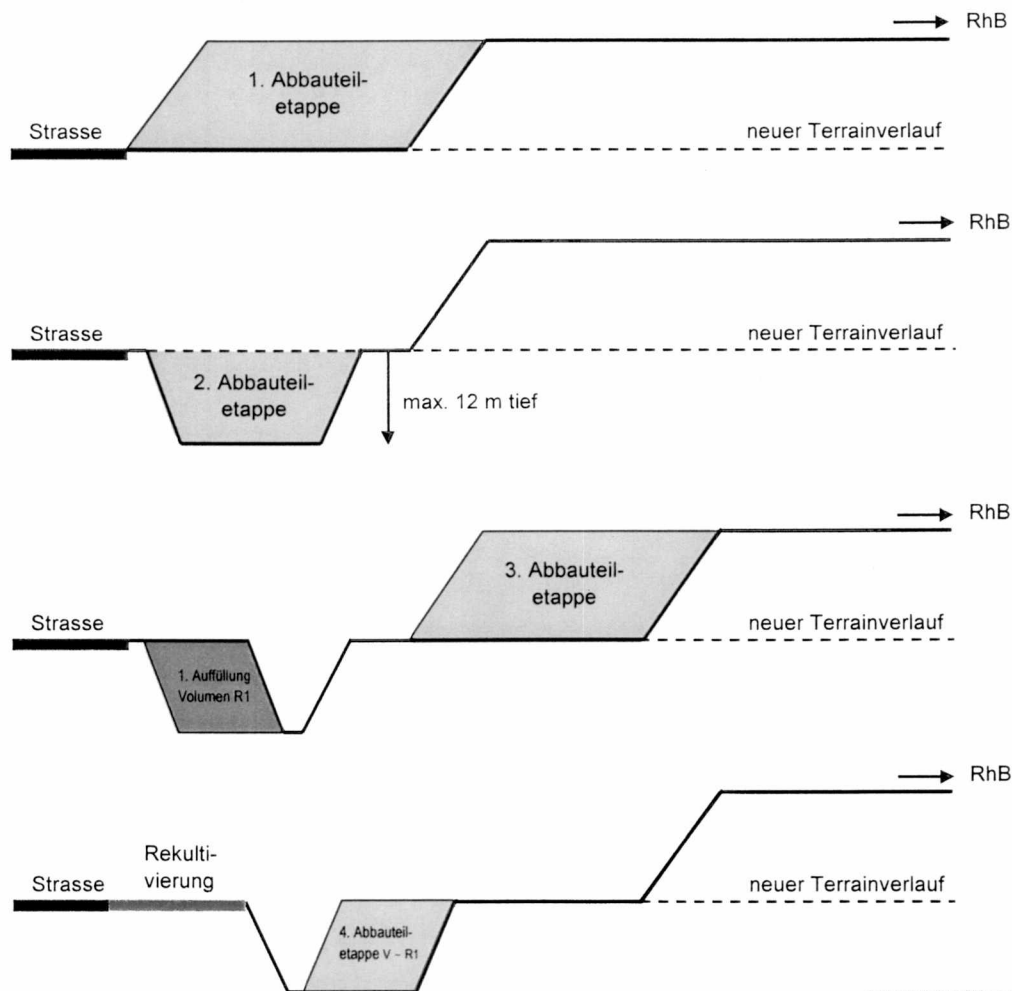
## 5.4.2 1. Abbauetappe

### *Abbau, Neugestaltung und Rekultivierung*

Die 1. Abbauetappe umfasst die bereits im BAB-Verfahren bewilligte und abgebauten Kiesvorkommen sowie den Bereich für die Inertstoffdeponie mit einem abbaubaren Volumen von ca. 60'000 m<sup>3</sup> (Inertstoffdeponieloch und restlicher Bereich der Terrasse darüber).

In einem ersten Schritt erfolgt der Abbau für die Vorbereitung der Inertstoffdeponie. Zuerst wird im Bereich A1a (siehe Plan Nr. 521-16.ggp3) ca. 2 m unter das Niveau des Endzustandes abgebaut. Nun ist zur Sicherung der entstehenden Grube ein Zaun zu errichten, bevor die Abgrabung um weitere ca. 10 m vorgenommen wird. Die gesamte Inertstoffdeponie für den Bedarf der nächsten ca. 30 Jahre wird so vorbereitet. Der Betreiber ist dafür besorgt, dass anfallendes Deponiegut schnellstmöglich definitiv entsorgt werden kann. Bei Bedarf ist es im Bereich zwischenzulagern.

Nun erfolgt der Abbau im Bereich A1b bis ca. 1 m unter das Niveau des Endzustandes. Gegenüber der Inertstoffdeponie ist schnellstmöglich das zweite Zaunstück zu erstellen, so dass der Zugang für Unbefugte zur Inertstoffdeponie verhindert werden kann. Ein zusätzlicher Abbau ist nach Massgabe des anfallenden Rekultivierungs- resp. Auffüllmaterials zulässig. Folgende Schemaskizzen zeigen das Prinzip:



CaPa\E\521\16Skizzen

Die Rekultivierung hat von Süden nach Norden zu erfolgen (siehe auch Rekultivierungsetappen im Plan Nr. 521-16.ggp3). Die Abbautiefe und die möglichen Abbauvolumen ergeben sich aufgrund des verfügbaren Auffüllmaterials. Es darf je neue Abbauteiletappe unter das Niveau der Endgestaltung höchstens soviel abgegraben werden, wie nachweislich aufgrund der in den letzten zwei Jahren erfolgten Auffüllungen mit Sicherheit rekultiviert werden kann. Ist zusätzlicher Anfall von geeignetem Material absehbar und kann der Betreiber glaubhaft darstellen, dass er dieses Material für die Rekultivierung in Marias verfügbar haben wird, so kann das Abbauvolumen entsprechend vergrössert werden, wobei die maximale Abbautiefe von 12 m einzuhalten ist. Bei Abgrabungen unter das Niveau des Güterweges ist der Betreiber für geeignete Sicherheitsvorkehrungen gegenüber der angrenzenden Strasse besorgt (Zaun oder andere Abschränkung - siehe auch Kap. 5.4.1).

### ***Zwischenlagerung***

Sowohl der abzutragende Ober- und Unterboden als auch geeignetes Rekultivierungsmaterial sind im Bereich Z1 zwischenzulagern. Vor Inbetriebnahme der Inertstoffdeponie ist anfallendes Material nach Möglichkeit im Bereich des Sammel- und Sortierplatzes in Igniu oder ebenfalls im Bereich Z1 zwischenzulagern.

## **5.4.3 2. Abbauetappe**

### ***Abbau und Rekultivierung***

Die 2. Abbauetappe umfasst in einer ersten Phase den Abbau bis auf die neue Geländegestaltung. Sobald die Bewirtschaftung des Abbaubereiches es erlaubt, ist entlang der nördlichen Begrenzung der Inertstoffdeponie eine Abschränkung zu erstellen. Sie kann entsprechend dem Rekultivierungsfortschritt der Inertstoffdeponie periodisch gegen Süden versetzt werden. Falls der weitergehende Abbau in A1b zwischenzeitlich abgeschlossen und gemäss Vorgabe in Kap. 5.4.2 rekultiviert ist, kann auch in A2 zusätzliches Kies durch weitergehenden Abbau gewonnen werden, soweit der Anfall an Rekultivierungsmaterial, die technischen Randbedingungen und die Stabilität der RhB-Böschung dies erlauben. Die Kriterien und Randbedingungen sind analog der 1. Abbauetappe. Die unkontrollierte Zufahrt über den Bereich A1b zur Inertstoffdeponie muss aufgrund der abgeschlossenen Rekultivierung oder mittels technischer Massnahmen jederzeit sichergestellt sein.

### ***Zwischenlagerung***

Die Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden erfolgt weiterhin im Bereich Z1. Andere Zwischenlager sind nicht mehr notwendig, da sowohl Inertstoffe wie Rekultivierungsmaterial sofort verwendet werden sollen.

## **5.4.4 3. und 4 Abbauetappe**

Abbau und Rekultivierung erfolgen analog zur Etappe A2. Die Zufahrt kann unabhängig von der Bewirtschaftung der Inertstoffdeponie erfolgen. Das Zwischenlager für Ober- und Unterboden wird am Fuss der neuen Böschung zur RhB-Linie angelegt.



#### 5.4.5 Inertstoffdeponie

Der beanspruchte Bereich reduziert sich von Norden nach Süden mit fortschreitender Nutzung und Rekultivierung. Die Abschränkung und die Bewirtschaftungspisten sind periodisch den neuen Verhältnissen anzupassen, so dass die Rekultivierungsetappe Ri (vgl. Plan Nr. 521-16.ggp3) möglichst schnell abgeschlossen werden kann.

### 6 Eigentumsverhältnisse und Einbezug der Grundeigentümer

Die Parzellen in der Kiesabbauzone, 1. Etappe, sind Privateigentum diverser Grundeigentümer. Die Kies- und Sandwerk AG hat für ca. 90% der Fläche bereits Vorverträge für den Kiesabbau abgeschlossen. Für die Inertstoffdeponie bestehen noch keine Vereinbarungen. Es ist vorgesehen, die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde, der Kies- und Sandwerk AG und den Betroffenen in einer Vereinbarung zu regeln.

### 7 Mitwirkungsverfahren

Die vorliegenden Unterlagen der Zonen- und Generellen Gestaltungsplanung für die Kiesabbauzone, 1. Etappe, in Marias wurden den kantonalen Amtsstellen im September 1999 zur Vorprüfung unterbreitet. Aufgrund des Berichtes vom 4. Januar 2000 wurde die Planung noch bereinigt. Im Februar und März 2000 fand die öffentliche Auflage in der Gemeinde statt. Am 24. Februar 2000 wurde in Rabius eine öffentliche Orientierungsversammlung durchgeführt. Ein spezieller Augenschein erfolgte am 9. März 2000 mit den Grundeigentümern und den Vertretern der Kies- und Sandwerk AG.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen drei Schreiben beim Gemeindevorstand ein. Gegen den eigentlichen Inhalt der Gestaltungsplanung wurden keine Einwände laut. Demgegenüber wurde das übergeordnete Erschliessungskonzept gemäss Generellem Erschliessungsplan (von der Gemeinde Ende 1998 zusammen mit der Kiesabbauzone beschlossen) in Frage gestellt.

Eine Interessengemeinschaft aus den Fraktionen Rabius und Surrein (Eingabe mit ca. 300 Unterschriften) fordert die vollständige Umlagerung des Schwerverkehrs von der Kantonsstrasse (Rabius - Igniu - Surrein) auf den zu diesem Zweck auszubauenden Güterweg via Marias.

Von einer Grundeigentümergeinschaft in Marias (Landwirtschaftsbetrieb) wird eine neue direkte Zufahrt zwischen Kieswerk und Abbauzone gefordert. Sie käme teilweise in den Außenwald (Rodungsverfahren) und in die zur Zeit rechtskräftige Landschaftsschutzzone zu liegen.

Seitens der Grundeigentümer in der Kiesabbauzone wird durch ihren gemeinsamen Rechtsvertreter ein Verzicht auf die Inertstoffdeponie gefordert.



Am 25. April 2000 wurden die Eingaben vom Vorstand behandelt. Am 2. Mai 2000 fand eine Aussprache mit vier Vertretern der Interessengemeinschaft aus Rabius und Surrein statt. Folgende Grundsatzentscheide wurden beschlossen:

- Die Inertstoffdeponie ist gemäss Vorgabe des behördenverbindlichen regionalen Richtplanes beizubehalten. Die inhaltlich unbestrittene Gestaltungsplanung wird zu Händen der beschlussfassenden Versammlung verabschiedet.
- Betreffend Erschliessungskonzept soll der 1999 von der Regierung genehmigte Generelle Erschliessungsplan vorderhand beibehalten werden. Bei Inbetriebnahme der Abbauzone in Marias werden die Veränderungen des Verkehrsaufkommens beobachtet und Lärm-messungen in Rabius durchgeführt. Zur Entlastung der Kantonsstrasse wird jedoch bereits in dieser Phase ein beschränkter Zubringerverkehr zum Kieswerk in Igniu über den Gü-terweg vorgesehen.
- Im Baubewilligungsverfahren wird nur die erste Abbauetappe A1 bewilligt. Bevor die zweite Abbauetappe freigegeben werden kann, muss der Einwohnerschaft vom Gemeindevorstand ein geeignetes Erschliessungskonzept unterbreitet worden sein. Vordringlich ist hierbei die Realisierung einer direkten Verbindungsstrasse zwischen Marias und Kieswerk und damit eine wichtige Entlastung des Kantonsstrassenteilstückes zwischen Igniu und Rabius. Sie ist im Rahmen der anstehenden Planungsarbeiten für das Auengebiet Igniu festzulegen.

## 8 Vorbehalt geänderter Planungsvorgaben

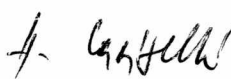
Ergeben sich aufgrund einer Umweltverträglichkeitsprüfung, der regionalen oder kantonalen Richtplanung neue oder veränderte Randbedingungen, kann der Generelle Gestaltungsplan jederzeit angepasst werden. Insbesondere der weitergehende Abbau der vorhandenen Res-sourcen ist bei Einhaltung der notwendigen Bedingungen und Auflagen anzustreben.

## 9 Beschlussfassung

Am 26. Juni 2000 ist die Teilrevision der Ortsplanung für Marias von der Einwohnerschaft beschlossen worden. Der Vorstand hat sich verpflichtet, schnellstmöglich die notwendigen Schritte zur Entlastung der Kantonsstrasse vom Werkverkehr einzuleiten.

Ilanz, 3. Mai 2000/27. Juni 2000

Ingenieurbüro Cavigelli und Partner

  
H. Cavigelli

  
i.V. M. Grob